Kantonsrat St.Gallen 42.22.20

VD / Motion Bisig-Rapperswil-Jona / Monstein-St.Gallen (31 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2022

Alkoholverbot in der Badi aufheben

Antrag der Regierung vom 8. November 2022

Gutheissung.

Begründung:

Die gastgewerbliche Tätigkeit bedarf eines Patents für einen Betrieb oder Anlass (vgl. Art. 3 f. des Gastwirtschaftgesetzes [sGS 553.1; abgekürzt GWG]). Für Betriebe in Schwimm- und Strandbädern werden keine Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt (vgl. Art. 11 Abs. 3 Bst. a GWG). Die Regierung führte in ihrer Botschaft vom 25. Oktober 1994 zum GWG (vgl. ABI 1994, 2463 f.) aus, es handle sich dabei um eine präventive Massnahme gegen den Alkoholmissbrauch. Das Baden unter Alkoholeinfluss sei erwiesenermassen gesundheitsgefährdend oder sogar lebensgefährlich.

Die Fachstelle Suchtprävention des Amtes für Gesundheitsvorsorge hat sich bereits im März 2021 mit der Umsetzung und Wirksamkeit der gesetzlichen Einschränkung zum Alkoholausschank in Schwimm- und Strandbädern befasst. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Recherche betreffend Problemlast und eine Anfrage bei der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG). Die Fachstelle kam zu den nachfolgend aufgeführten Erkenntnissen:

- Alkoholtrinken beim Baden erhöht die Unfallgefahr, insbesondere wenn Alkohol vor oder während des Schwimmens, Tauchens oder Schlauchbootfahrens getrunken wird oder wenn zusätzlich Drogen konsumiert werden.
- Spezifische Daten zu Unfällen im Wassersport in beaufsichtigten Schwimm- und Strandbädern liegen in der Schweiz nicht vor. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) führt lediglich eine nationale Statistik über tödliche Sportunfälle. Differenzierte Aussagen über Unfälle in beaufsichtigten Schwimm- und Strandbädern sind deshalb nicht möglich.
- Der Blick auf Kantone ohne ein Alkoholausschankverbot in Schwimm- und Strandbädern sowie auf Berichte aus dem Ausland zeigt, dass in beaufsichtigten Schwimm- und Strandbädern der problematische Alkoholkonsum keine relevante Problemlast darstellt. In Bezug auf offene Gewässer zeigt sich ein anderes Bild. Dies betrifft das vorliegend in Frage stehende Alkoholausschankverbot in Schwimm- und Strandbädern jedoch nicht.
- Ein generelles Alkoholverbot in Schwimm- und Strandbädern besteht nach der heutigen Regelung nicht. Die Verantwortlichen in Schwimm- und Strandbädern können nicht kontrollieren, inwiefern Badegäste alkoholische Getränke selbst mitbringen und konsumieren. Der Bezug von Alkohol im Restaurant würde hingegen Interventionen durch aufmerksames Personal ermöglichen, falls Badegäste übermässig Alkohol konsumieren.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aufgrund der fehlenden Hinweise und Fakten über die präventive Wirkung des gesetzlichen Alkoholausschankverbots in beaufsichtigten Schwimm- und Strandbädern Gutheissung der Motion beantragt wird.